



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

|                     |  |                 |
|---------------------|--|-----------------|
| <b>44. Jahrgang</b> | <b>Herausgegeben zu Meschede am 13.08.2018</b> | <b>Nummer 6</b> |
|---------------------|--|-----------------|

---

### HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

### BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

| <b>LFD. NR.</b> | <b>INHALT</b>  | <b>SEITE</b> |
|-----------------|--|--------------|
| 23              | Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung aufgrund des Ausbruchs der Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) im Bereich der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis vom 12. März 2018 | 26           |
| 24              | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Wasserschutzgebiets „Sundern Dörnholthausen“  | 29           |
| 25              | Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der z.Zt. geltenden Fassung         | 30           |

## **23 TIERSEUCHENRECHTLICHE ALLGEMEINVERFÜGUNG AUFGRUND DES AUSBRUCHS DER FISCHSEUCHE VIRALE HÄMORRHAGISCHE SEPTIKÄMIE (VHS) IM BEREICH DER STADT MARSBERG IM HOCHSAUERLANDKREIS VOM 12. MÄRZ 2018**

Nachdem in der Stadt Marsberg der Ausbruch der Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) amtlich festgestellt worden ist, wird zur Vermeidung der Verschleppung dieser Fischseuche Folgendes verfügt und bekannt gegeben:

- I. Gem. § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und § 27 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung wird hiermit um den betroffenen Aquakulturbetrieb ein Sperrgebiet festgelegt. Dieses Sperrgebiet ist aus der anliegenden Karte, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, ersichtlich.

Für die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe gilt Folgendes:

1. Sie sind nach näherer Anweisung des Veterinäramtes des Hochsauerlandkreises auf den Erreger der VHS zu untersuchen.
2. Sie unterliegen ab sofort der behördlichen Beobachtung.
3. Sie dürfen Fische aus Aquakultur nur mit Genehmigung des Veterinäramtes des Hochsauerlandkreises verbringen.

- II. Gem. § 80 Absatz 2 Ziffer. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der unter I. aufgeführten Anordnungen in besonderem öffentlichen Interesse angeordnet.

- III. Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am 14. März 2018 und damit einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Begründung zu I.:**

Am 05.02.2018 wurde im Hochsauerlandkreis auf dem Gebiet der Stadt Marsberg der Ausbruch der **Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS)**, einer nicht exotischen Seuche, festgestellt.

Durch direkte und indirekte Kontakte kann die VHS weiter verbreitet werden. Um Schaden vom Allgemeinwohl abzuwenden, sind alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen. Nach dem Willen des Gesetzgebers stehen dabei die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit zurück.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und

Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen u.a. für den Erlass von Tierseuchenverfügungen zur Vermeidung der Verschleppung der VHS zuständig.

Ist die VHS in einem Aquakulturbetrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde – hier somit der Hochsauerlandkreis – gem. § 27 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 der Fischseuchenverordnung in Abhängigkeit von der Übertragbarkeit der Seuche sowie der geographischen Gegebenheiten, insbesondere des Wassereinzugsgebietes, ein Gebiet, das für die Vermeidung der Verschleppung der nicht exotischen Seuche angemessen groß ist, um den betroffenen Aquakulturbetrieb als Sperrgebiet fest. Aus diesem Grund und den Erfahrungen, die im Zusammenhang mit vergangenen Fällen bei der Bekämpfung der VHS gemacht wurden, wurde das vorgenannte Sperrgebiet festgelegt.

Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar.

Die Maßnahme wurde unter Beachtung des mir eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung (zu II.):**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 der VwGO wurde unter II. die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung hätte somit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist hier gegeben, weil durch eine Verschleppung der VHS die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Schäden erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist. Es besteht daher ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Abwehr der mit der Seuche verbundenen Gefahren und der wirksamen Verhinderung einer Weiterverbreitung der VHS.

Vor diesem Hintergrund müssen private sowie wirtschaftliche Interessen der einzelnen Aquakulturbetriebe und somit auch das Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines erhobenen Widerspruchs vor dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Seuchenbekämpfung zurückstehen.

Eine effektive Tierseuchenprävention zum Schutz hoher Rechtsgüter erfordert hier ein Zurückstehen der Individualinteressen von betroffenen Aquakulturbetrieben am Eintritt der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Maßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der VHS überwiegt.

### **Begründung zu III.**

Nach § 41 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit i.S.v. § 43 Absatz 1 VwVfG NRW als wirksam.

Gem. § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises angeordnet.

### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
post@hochsauerlandkreis.de-mail.de.

### **Hinweise:**

1.) Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, so dass die unter I. aufgeführten Anordnungen trotz eingelegtem Widerspruch zu befolgen wären.

Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg zu stellen. Er kann auch bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts in Arnsberg zu Protokoll gegeben werden.

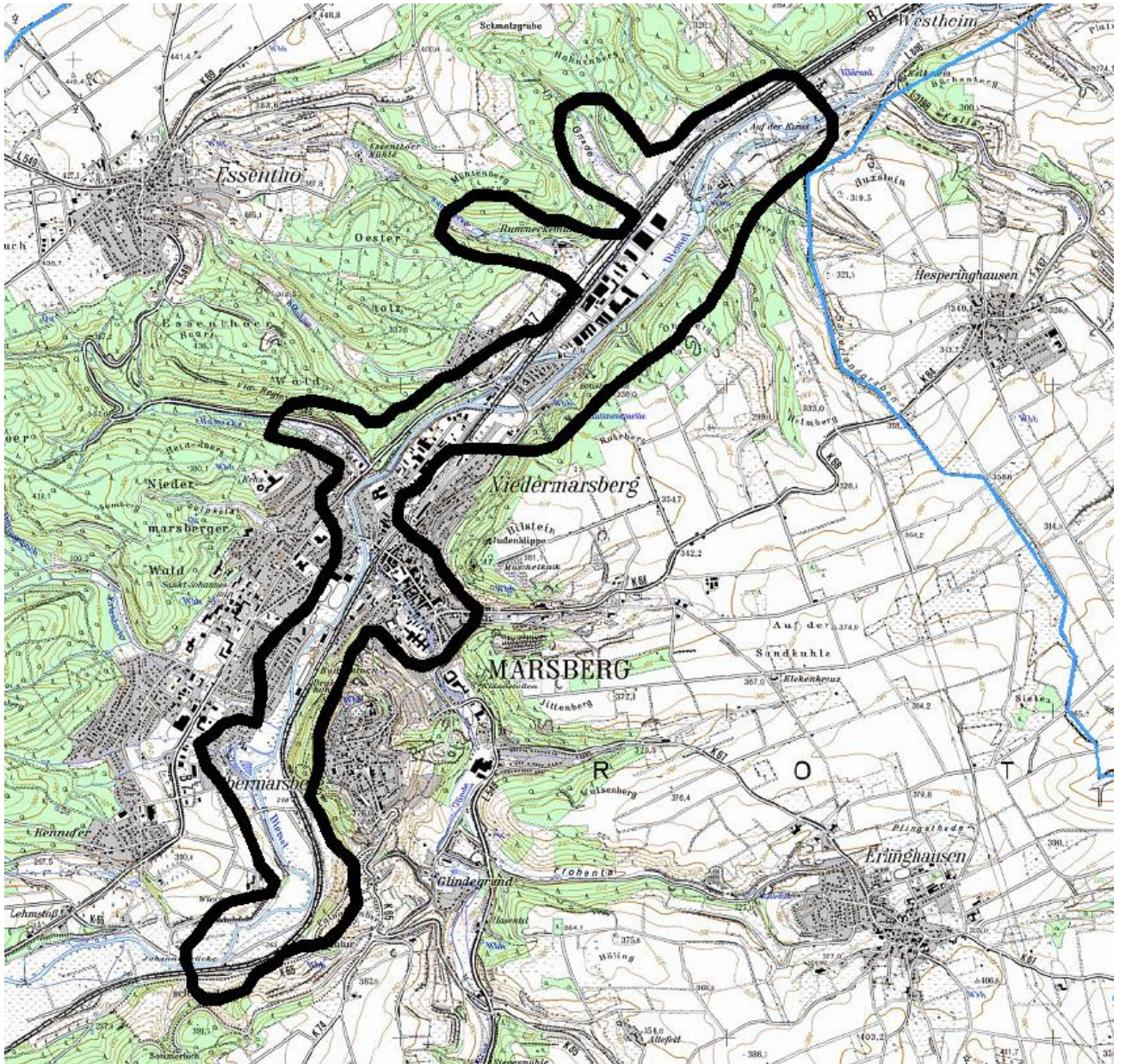
2.) Die vollständige Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann beim Hochsauerlandkreis, Dünnefeldweg 13, 59872 Meschede, in den Räumlichkeiten des Veterinäramtes während der Dienststunden (Mo-Fr. 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo-Do 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr) eingesehen werden. Außerdem wird sie ergänzend auf der Homepage des Hochsauerlandkreises unter [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) veröffentlicht.

Meschede, 12.03.2018

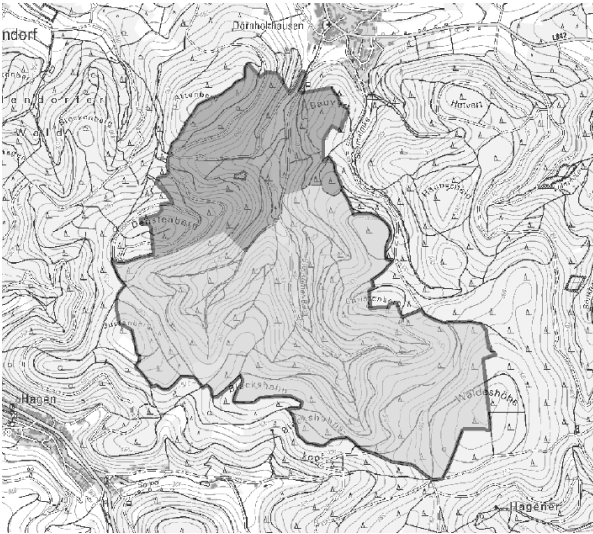
Im Auftrag:

gez.  
Dr. Delker

**Anlage zur Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung  
des Hochsauerlandkreises vom 12. März 2018**



## 24 BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES ENTWURFS DES WASSERSCHUTZGEBIETS „SUNDERN DÖRNHOLTHAUSEN“



Im Interesse des Gewässerschutzes soll für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Bohrbrunnen Dörnholthausen“ der Stadt Sundern ein Wasserschutzgebiet festgesetzt werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ergeben sich aus § 51 und § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz. Ein Wasserschutzgebiet wird gemäß § 35 Abs. 1 des Landeswassergesetzes durch eine ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzt.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt im Stadtgebiet Sundern. Folgende Gemarkungen und Flure werden betroffen:

Gemarkung **Stockum**, Flure 5, 6, 7 und 12 jeweils teilweise und Gemarkung **Hagen**, Flure 3, 4 und 5 jeweils teilweise.

Es ist beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet in einen Fassungsbereich (*Schutzzone I*), eine engere Zone (*Schutzzone II*) eine weitere Zone (*Schutzzone III*) zu unterteilen.

Innerhalb der Schutzzone werden bestimmte Handlungen von Genehmigungen der zuständigen Wasserbehörde abhängig gemacht oder verboten sowie bestimmte Duldungspflichten angeordnet.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit dem Entwurf der Schutzgebietskarte, aus der sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seine Einteilung in die Schutzzone ergeben, zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Zur weiteren Information sind der Erläuterungsbericht und das zugrundeliegende geohydrologische Gutachten beigefügt, außerdem

ein Informations-Merkblatt. Die Unterlagen können während der üblichen Dienststunden eingesehen werden in der Zeit

vom **09.04.2018** bis einschließlich **08.05.2018**

- im Gebäude der Stadtwerke Sundern, Am Wasserwerk 2, 59846 Sundern, Raum 2.04 und
- im Kreishaus des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, 59872 Meschede, Raum 642 oder 662.

Die Unterlagen sind zusätzlich auch im Internet auf der Homepage des Hochsauerlandkreises [www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de) im Bereich „Bürger-service“ unter dem Begriff „Umwelt“ → „Wasserwirtschaft“ → „Wasserschutzgebiete“ bereitgestellt.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h. bis einschließlich **22.05.2018**, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift

- bei der Stadt Sundern, Rathausplatz 1 (alternativ: Am Wasserwerk 2), 59846 Sundern oder
- bei dem Hochsauerlandkreises, Steinstr. 27, 59872 Meschede

Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Eine Einwendung setzt voraus, dass daraus zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen. Die Einwendung muss den vollständigen Namen und die genaue Anschrift des Einwenders deutlich lesbar enthalten.

Sofern sich die Einwendung auf bestimmte Grundstücke bezieht, ist es notwendig, die genauen Grundstücksbezeichnungen anzugeben (z. B. Gemarkung, Flur und Flurstück).

Ein für Einwendungen geeigneter Vordruck wird im Internet und bei den auslegenden Stellen angeboten.

Einwendungen werden auf ihre Berechtigung hin geprüft. Es ist vorgesehen, sie auch mit den Einwendern zu erörtern. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen anderen Fachbehörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden können. Sie werden zuvor für das weitere Verfahren anonymisiert. Allerdings lässt es sich nicht

gänzlich ausschließen, dass im Einzelfall Rückschlüsse auf Einwender möglich sind.

Meschede, den 13.03.2018

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Fachdienst Wasserwirtschaft  
AZ 33/66 31 61 (659)

Im Auftrag

gez. *Mehwald*  
gez. *Schneider*

---

**25 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ - LZG NRW) VOM 07.03.2006 IN DER Z.ZT. GELTENDEN FASSUNG**

Gegen **Herrn Marcus Hoffmann**

wohnhaft **Casparistr. 49  
59823 Arnsberg**

habe ich am 13.03.2018 eine Duldungsverfügung mit Androhung des unmittelbaren Zwangs (Az.: 44/32 55 05/02 – Hoffmann M) nach § 1 Abs. 3 und 4 i.V.m § 25 Absatz 3 und 4 SchfHwG i.V.m. § 3 SchfZustVO erlassen.

Die v.g. Duldungsverfügung konnte trotz bekannter Meldeadresse nicht zugestellt werden. Es wird daher hiermit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 10 LZG angeordnet. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Duldungsverfügung liegt in dem Verwaltungsgebäude Steinstr. 27, 59872 Meschede, Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten, Zimmer 606, zur Entgegennahme bereit.

Gegen den Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die

Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
Rechts-, Gewerbe- und Vergabeangelegenheiten  
Meschede, den 13.03.2018

Im Auftrag

gez.  
Schröjahr

---